

Landgericht Frankfurt am Main

5/07 Ns - 3540 Js 227318/06 (50/07)

Landgericht
Frankfurt (Main)
★ 20. 9. 2007 ★

Angekl.



Im Namen des Volkes

Urteil

Urteil - ~~Beschluss~~ rechtskräftig
seit 06. Sep. 2007 für
in Verbindung
Frankfurt, den 27. Sep. 2007

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

In der Strafsache

gegen

wegen

Diebstahls u. a.

hat das Landgericht - 7. Kleine Strafkammer - Frankfurt am Main auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts - Schöffengericht - Frankfurt am Main vom 24.01.2007 in der Berufungshauptverhandlung vom 06.09.2007, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Steitz
als Vorsitzender,

als Schöffen,

Oberstaatsanwalt Grimm
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Kitlikoglu
als Verteidiger,

Justizangestellte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 24.01.2007 (Az.: 916 A-Cs 3540 Js 227318/06-3015) wird die angefochtene Entscheidung, was den Schuldausspruch angeht, klarstellend berichtigt und im Rechtsfolgenausspruch abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Angeklagte wird wegen räuberischen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von

1 Jahr

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Kosten des Berufungsverfahrens und die durch die Berufung entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten hat die Staatskasse zu tragen mit Ausnahme derjenigen Kosten und Auslagen, die bei rechtzeitiger Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß nicht angefallen wären; diese hat der Angeklagte selbst zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 252, 249 Abs. 1 und 2 StGB

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main verurteilte den Angeklagten am 24.01.2007 wegen räuberischer Erpressung im minder schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Hiergegen hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt und diese in der Berufungshauptverhandlung zulässigerweise auf das Strafmaß beschränkt. Damit sind die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen in Rechtskraft erwachsen. Insoweit wird auf die Gründe des amtsgerichtlichen Urteils (S. 11, Mitte bis S 12, erster Absatz) Bezug genommen. Der Schuldspruch war wegen offensichtlicher Unrichtigkeit klarstellend zu berichtigen, da sich der Angeklagte nach dem festgestellten Sachverhalt wegen räuberischen Diebstahls und nicht wegen räuberischer Erpressung strafbar gemacht hat.

II.

Die Berufungshauptverhandlung hat zu folgenden für das Strafmaß bedeutsamen Feststellungen geführt:

Der Angeklagte hat die mit ihm erörterten Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils zu seinem bisherigen Lebenslauf, seinen strafrechtlichen Vorbelastungen sowie seinen bisherigen Haftzeiten als richtig anerkannt. Insoweit wird auf die Gründe des angefochtenen Urteils (S. 3 bis S. 11, Mitte) Bezug genommen. Die Situation des Angeklagten hat sich weiterhin positiv stabilisiert. Insoweit wird auf den Inhalt der in der Berufungshauptverhandlung verlesenen Unterlagen (Schreiben der Einrichtung [REDACTED] vom 28.08.2007, Anerkennungsbescheid der Stadt [REDACTED] und Schreiben der Einrichtung [REDACTED] vom 22.08.2007) Bezug genommen.

III.

Aufgrund der Strafmaßbeschränkung steht fest, dass sich der Angeklagte wegen räuberischen Diebstahls (§§ 252, 249 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht hat. Das Amtsgericht ist zu Recht von einem minder schweren Fall gemäß § 249 Abs. 2 StGB ausgegangen. Aufgrund der Drogenabhängigkeit war auch von einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit i. S. v. § 21 StGB auszugehen, so dass zugunsten des Angeklagten eine weitere Strafraumenverschiebung gemäß § 49 Abs. 1 StGB vorzunehmen war. Der Strafraumen betrug demnach Freiheitsstrafe von 1 Monat bis 3 Jahre 9 Monate.

Das Amtsgericht hat zulasten des Angeklagten die „vielen Vorstrafen“ berücksichtigt. Dies ist vom Ansatz her richtig. Die Kammer hielt aber aufgrund der erheblichen Drogenabhängigkeit des Angeklagten bezüglich der Vorstrafen eine Relativierung zugunsten des Angeklagten für erforderlich. Hierbei hat die Kammer wegen des verhältnismäßig geringen objektiven Gewichts der Tat den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Übermaßverbot in besonderem Maße berücksichtigt. Für Rückschlüsse aus Vorstrafen und Bewährungsversagen unter Schuldgesichtspunkten ist maßgeblich, ob und wie weit dem Täter in Bezug auf die konkrete Tat und deren Gefährdungspotential vorzuwerfen ist, dass er sich frühere Vorverurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen. Schuldhaft zurechenbare Missachtung der Warnfunktion kommt nur mittelbar ein indizieller Aussagewert für das Maß tatbezogen krimineller Intensität zu. Sie vermag vorliegend dem nur relativ geringen objektiven Gewicht der Tat (2 Flaschen Champagner zu je 30,99 €, Androhung von Gewalt, von einer tatsächlichen Gewaltanwendung war der Angeklagte jedoch noch weit entfernt) keinen entscheidend höheren Stellenwert zu geben. Die festgestellte Drogenabhängigkeit des Angeklagten zum Zeitpunkt der Tatbegehung ist nicht nur ein erheblich schuld- und strafmildernder Bemessungsumstand. Sie vermindert auch die Vorwerfbarkeit der Missachtung der Warnwirkung von einschlägigen Vorverurteilungen bzw. Strafaussetzungen (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.08.2007 – 1 Ss 183/07 m. w. N.). Die früheren Straftaten des Angeklagten sind im Zusammenhang mit seiner Drogenabhängigkeit zu sehen. Zum Zeitpunkt der vorliegenden Tat war der Angeklagte vollständig im Drogenmilieu abgetaucht gewesen. Der Polizeibeamte POK [REDACTED] hat am 24.06.2006 folgenden Vermerk gefasst:

„Bei dem Beschuldigten handelt es sich um einen Drogenabhängigen aus Frankfurt am Main. Im PP Frankfurt am Main sind von dem Beschuldigten ED-Daten vorhanden. Von einer ED-Behandlung für das PP Mittelhessen wurde abgesehen, da der Beschuldigte am ganzen Körper offene Wunden und Ekzeme hatte. Weiterhin hat der Beschuldigte laut Polas ansteckende Krankheiten wie Hepati-

tis C. Für die Streife war es nicht zumutbar aufgrund seiner offenen Wunden und Krankheiten eine ED-Behandlung durchzuführen.“

Die suchtbedingte Wiederholung von Straftaten ist aber ebenso wie der suchtbedingte Rückfall grundsätzlich anders zu bewerten als das entsprechende strafbare Verhalten eines nicht abhängigen (vgl. OLG Frankfurt, a. a. O., m. w. N.).

Nach Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte hielt die Kammer in Übereinstimmung mit der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr, deren Vollstreckung bereits aufgrund des Verschlechterungsgebotes zur Bewährung auszusetzen war, für tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1, Abs. 3 StPO.



Ausgefertigt
Frankfurt/Main

Urkundsbedienter der Geschäftsstelle



24. Sep. 2007